Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/28 2003/09/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs7;

Rechtssatz

In Österreich bzw. auf österreichische Unternehmen zugelassene Kraftfahrzeuge sind als Betriebsstätten dieses Unternehmens im Sinne des § 28 Abs. 7 AuslBG zu qualifizieren (Hinweis E 3.6.2004, Zl.2001/09/0235, u.v.a.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090073.X01

Im RIS seit

08.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at